

# **KANALGEBÜHRENORDNUNG DER GEMEINDE FLIRSCH**

Der Gemeinderat der Gemeinde Flirsch hat mit Sitzungsbeschluss vom 11. Dezember 2001, 9. November 2005 und 8. November 2007 auf Grund des § 16 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. Nr. 3/2001, nachstehende Kanalgebührenordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Einteilung der Gebühren**

Zur Deckung des Aufwandes für die Errichtung, Erhaltung und Erweiterung der Gemeindekanalanlage, der Verbandskanalanlage sowie der Verbandskläranlage erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren in Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Gebühr (Kanalgebühr) und einer Erweiterungsgebühr.

## **§ 2**

### **Anschlussgebühr**

1. Wenn eine Anlage an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird, erhebt die Gemeinde Flirsch eine Anschlussgebühr.
2. Die Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses von Grundstücken an die bestehende Kanalisationsanlage.
3. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiedererrichtung von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden entsteht die Anschlussgebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
4. Eine Gebührenpflicht entsteht auch bei Direktanschluß an den Verbandskanal, da der Anschluß an den Verbandskanal bzw. Verbandskanalschacht durch die Gemeinde herzustellen ist.

## **§ 3**

### **Kanalgebühr**

1. Die Gemeinde Flirsch erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage für die laufende Benützung eine Gebühr.

2. Diese wird vom Gemeinderat alljährlich nach den durchschnittlichen Jahreserfordernissen der Anlage, das sind der Jahresaufwand für den Betrieb, für die laufende Erhaltung der Anlage, für die Tilgung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Lebensdauer und Verzinsung der für die Anlage beanspruchten Darlehen und für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage, festgesetzt.

## **§ 4**

### **Erweiterungsgebühr**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht im Falle der Errichtung neuer Anlagenteile bei der Verbandskläranlage bzw. der Erweiterung des Verbandskanales.

## **§ 5**

### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr**

1. Bemessungsgrundlage ist die Baumasse in Kubikmeter jedes Gebäudes auf dem Grundstück. Die Baumasse ist im Sinne der §§ 2 Abs. 4 und 9 Abs. 3 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 22/1998 idgF. zu ermitteln.
2. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes – sofern in irgendeiner Form (Pauschalsystem oder nach Kubatur) eine Kanalanschlussgebühr bezahlt wurde - von der neuen Baumasse abgezogen. Sollte die Baumasse des Abbruches größer sein als die Baumasse des Neubaues, so hat der Grundeigentümer trotzdem keinen Anspruch auf Rückzahlung; die Differenz wird auch bei einem späteren Zubau nicht mehr berücksichtigt.
3. Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, (Ställe, Scheunen, Maschinenräume) und Gartenhäuschen sowie Lagerschuppen werden in die Bemessungsgrundlage nicht miteinbezogen.
4. Garagen mit einem Kanalabfluß werden mitberechnet, alle übrigen Garagen bleiben frei.
5. Die Anschlußgebühr beträgt € 4,65 pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage, die gesetzliche Mehrwertsteuer ist darin enthalten.

## **§ 6**

### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Kanalgebühr**

1. Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene Verbrauch an Wasser.
2. Die Kanalgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch € 1,92 inkl. Mehrwertsteuer.
3. Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung müssen in die Zuleitung zum Stall einen Wasserzähler einbauen. Die von diesem Subzähler gemessene Wassermenge wird bei der Berechnung der Kanalgebühr in Abzug gebracht, sofern sichergestellt ist, daß nichts von dieser Freimenge in den Abwasserkanal eingeleitet wird.
4. Produktionsbetrieben, wie z. B. Gärtnereien und Bäckereien, die keine dem Wasserbezug vergleichbaren Abwassermengen aufweisen, wird es freigestellt, daß sie in die Zuleitung zu ihrem Betrieb einen Subzähler einbauen. Der vom Subzähler gemessene Wasserverbrauch für diese Anlage, wird sodann bei der Berechnung der Kanalgebühr in Abzug gebracht, sofern sichergestellt ist, dass nichts von dieser Freimenge in den Abwasserkanal eingeleitet wird.

## **§ 7**

### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr**

Die Festsetzung der Erweiterungsgebühr erfolgt durch den Gemeinderat. Die Berechnung erfolgt analog den Bestimmungen des § 5.

## **§ 8**

### **Vorschreibung der Gebühren**

1. Die Gebühren nach § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 2 und § 7 werden bescheidmässig vorgeschrieben.
2. Die Kanalgebühr ist jährlich zu entrichten. Die Wasserzähler werden jeweils im September jeden Jahres abgelesen.
3. Auf die Kanalgebühr ist im Monat April eine Vorauszahlung in der Hälfte der voraussichtlichen Kanalgebühr zu entrichten. Die Vorauszahlung ist auf die Kanalgebühr anzurechnen.

**§ 9****Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 10****Gebührensschuldner, Haftung**

1. Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der anschlusspflichtigen bzw. angeschlossenen Grundstücke verpflichtet.
2. Die Miteigentümer haften für die sich aus dieser Gebührenordnung ergebenden Pflichten als Gesamtschuldner (Mitschuldner) zur ungeteilten Hand, § 891 ABGB.

**§ 11****Inkrafttreten - Übergangsbestimmungen**

1. In Fällen in denen der tatsächliche Anschluß bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung hergestellt worden ist, entsteht die Anschlussgebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung.
2. Die Kanalgebührenordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Kanalgebührenordnungen der Gemeinde Flirsch ihre Gültigkeit.